

Stromlieferungsvertrag Wärmepumpe - 2012

Gemeindewerke Rheinzabern, EVU, Hauptstraße 33, 76764 Rheinzabern



1) Auftraggeber (Kunde) ,Lieferanschrift

Frau Herr

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

zwischen dem Auftraggeber, nachfolgend „Kunde“ genannt, und den Gemeindewerke Rheinzabern-nachfolgend EVU genannt- wird die Stromlieferung des gesamten Bedarfs für die nachfolgend genannte Verbrauchsstelle vertraglich vereinbart.

2) Anschrift für die Stromlieferung (falls abweichend)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Zählernummer

Zählerstand

bisherige Kundennummer

bisheriger Stromlieferant

Gewünschter Liefertermin: nächstmöglicher Termin

_____ (Datum des Lieferbeginns)

3) Vertragsbeginn und Vertragsende

Dieser Vertrag wird wirksam mit Erteilung der Einzugsermächtigung sowie der Unterzeichnung bzw. zum gewünschten Lieferbeginn und endet am 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer 2-wöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird der Bankabbuchung widersprochen, die Einzugsermächtigung widerrufen oder weist das Bankkonto nicht die erforderliche Deckung auf, ist das EVU berechtigt, diesen Sondervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4) Produkt und Preise

Vertragstarif Wärmepumpe Tag und Nacht

Doppeltarifzähler

Grundpreis 72,83 €/Jahr

Arbeitspreis HT 20,05 ct/kWh

Arbeitspreis NT 17,43 ct/kWh

Die angegebenen Preise sind Bruttopreise

Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Vertrag zusammen. Er beinhaltet die Kosten für die gelieferte Energie, das Entgelt für die Messung und Abrechnung, die Netzkosten einschl. Messeinrichtung, die Konzessionsabgabe, die Stromsteuer, die EEG- und KWKG-Aufschläge sowie die Sonderumlage nach § 10 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.

5) Zahlungsweisen und Einzugsermächtigung

Das EVU wird ermächtigt die Forderungen hinsichtlich dieses Vertrages durch Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ich habe bereits eine Einzugsermächtigung erteilt. Diese soll weiterhin genutzt werden.

Der Kontoinhaber ermächtigt das EVU widerruflich, fällige Zahlungen von folgendem Konto einzuziehen

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Kontoinhaber

Unterschrift des Kontoinhabers

6) Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem EVU verarbeitet, genutzt und gespeichert.

7) Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391) sowie die Allgemeinen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag des EVU entsprechend. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die StromGVV ist auf der Internetseite www.evu-rheinzabern.de veröffentlicht. Auf Wunsch werden Ihnen die Unterlagen zugesandt. Die Allgemeinen Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag finden Sie auf der Rückseite als Anlage abgedruckt.

8) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Rheinzabern, Hauptstr. 33, 76764 Rheinzabern, Telefax: 07272/750820, E-Mail: info@evu-rheinzabern.de.

Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum dieses Vertrages. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Gemeindewerke Rheinzabern. Bei einem wirksamen Widerruf gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Ich bestätige die Kenntnisnahme des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

Gemeindewerke Rheinzabern
EVU Rheinzabern

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin/des Kunden

Werkleiterin

Allgemeine Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag

1) Voraussetzung für die Stromlieferung

Die Lieferstelle muss im Liefergebiet der Gemeindewerke Rheinzabern -nachfolgend EVU- genannt liegen. Das EVU liefert und der Kunde bezieht für die Abnahmestelle seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die von dem EVU gelieferte elektrische Energie darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs für die im Vertrag genannte Abnahmestelle des Kunden genutzt werden. Ein Handel und die Weiterleitung an Dritte mit diesen Mengen ist dem Kunden nicht erlaubt.

2) Art der Lieferung

Das EVU liefert für die Versorgung des Kunden Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz).

3) Strompreisänderungen und Strompreisinformationen

- a) Bei Änderung der Strompreise durch das EVU oder bei Einführung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere Steuern, Abgaben und Umlagen bzw. ähnlicher, von staatlicher bzw. behördlicher Seite verordneter Belastungen, die die Kosten der Energielieferung, -verteilung oder -erzeugung betreffen, werden die Preise entsprechend angepasst. Die Preisänderungen werden unter Angabe des Grundes mindestens 4 Wochen vor dem Wirksamwerden öffentlich bekannt gegeben und mit dem in der Veröffentlichung genannten Termin wirksam. Dem Kunden steht im Fall einer Vertragsänderung das Recht zu, den Vertrag mit der Frist des § 20 Absatz 1 StromGVV (Frist von 1 Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen.
- b) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei den Gemeindewerke Rheinzabern, Hauptstr. 33, 76764 Rheinzabern, Tel.: 07272/750820, www.evu-rheinzabern.de erhältlich.

4) Rechnungslegung und Verzugskosten

- a) Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind 5 gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Das EVU behält sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.
- b) Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und Abschaltung/Wiederinbetriebnahme die Kosten in Höhe des Aufwandes zu zahlen.
- c) Die Kosten können auch pauschal berechnet werden und zwar
 - Mahnkosten: nach Forderungshöhe ab **brutto 2,56 * €**
 - Bearbeitungskosten, Forderungseinzug: gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde
 - Abschaltung, Wiederinbetriebnahme: gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde

Der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz wird auf der Internetseite der Gemeindewerke Rheinzabern veröffentlicht.

* analog § 2 Kostenverordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz

5) Art der Zahlung

Der Abschluss des Vertrages setzt das Lastschriftverfahren voraus.

Lastschriftverfahren: Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch das EVU von seinem Bankkonto einzuziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter dem EVU eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Das EVU behält sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

6) Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Stromlieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

7) Lieferantenwechsel

Das EVU wird den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen

8) Haftung

- a) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist das EVU von der Leistungspflicht befreit. Etwaige daraus resultierende Ansprüche wegen Lieferstörungen sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.
- b) Sofern der Kunde im Netzgebiet des EVU mit Elektrizität beliefert wird und das EVU für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, aus unerlaubter Handlung haftet, und dabei Verschulden des EVU oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, gelten die Haftungsregelungen des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung –NAV) entsprechend.

Sollte das EVU durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Lieferung elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. Das EVU wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Das Gleiche gilt bei Behinderung des Strombezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden.